

Reglement über die Abfallentsorgung Im Bezirk Küssnacht

gültig ab 1. Januar 1994

Die Bezirksgemeindeversammlung des Bezirks Küssnacht am Rigi, gestützt auf § 20 der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung und § 11 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet im Rahmen der Vorschriften des Bundes, des Kantons und des Zweckverbandes für die Abfallbeseitigung in der Region Innerschwyz (ZKRI) die Entsorgung der Siedlungs- und Problemabfälle im Bezirksgebiet.

Art. 2 Zweck

Das Abfallreglement bezweckt die Begrenzung der Belastung der Umwelt mit Abfällen durch:

- Reduktion der Abfallmenge
- Förderung der Wiederverwertung der Abfälle durch getrenntes Einsammeln und die Einrichtung von Sammelstellen.
- umweltgerechte Entsorgung der nichtwiederverwertbaren Abfälle
- Beratung, Auskunftserteilung und Öffentlichkeitsarbeit
- Festsetzung von Entsorgungsgebühren nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

Art. 3 Umfang der kommunalen Entsorgungspflicht; Entsorgung von Problemabfällen

- 1) Anspruch auf eine Entsorgung durch den Bezirk besteht nur für Abfälle auf Haushaltungen sowie für Abfälle anderer vergleichbarer Zusammensetzung (Siedlungsabfälle). Problemabfälle sind vom Verursacher nach den bundesrechtlichen Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen und der technischen Verordnung über Abfälle selbst zu entsorgen, den Verkaufsgeschäften zurückzugeben oder den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Sonderabfällen zuzuführen.
- 2) Als Siedlungsabfälle gelten:
 - a) Hauskehricht:
Die im Haushalt entstehende Abfälle, ausgenommen wiederverwertbare Wertstoffe sowie Problemabfälle.
 - b) Betriebskehricht:
Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen
 - c) Sperrgut im Sinne von Art. 17
- 3) Als Problemabfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch den Bezirk besteht gelten insbesondere:
 - Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial
 - explosive Stoffe, Gifte
 - flüssige und/oder übelriechende Stoffe

- Metzgereiabfälle
- massive Metallteile
- elektrische Geräte
- Batterien, Medikamente
- Altpneus
- Lack, Farben, Laugenmittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Leuchtstoffröhren
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Art. 15 Abs. 2).

Der Bezirksrat kann weitere Abfälle als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Entsorgung ausserordentlich Aufwand erfordert. Vorbehalten bleibt die Entsorgungspflicht des Bezirkes auf Grund der Tierseuchengesetzgebung.

4) Der Bezirksrat kann für die Entsorgung von Problemabfällen in Kleinmengen Sammelstellen einrichten, Spezialabfahren durchführen oder Dritte mit der Entgegennahme von Problemabfällen beauftragen. Vorgehalten bleibt die Einhaltung der Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 4 Obligatorische Trenn- und Ablieferungspflicht

Die verwertbaren Abfälle sind nach Möglichkeit vom Siedlungsabfall zu trennen und den separaten Sammelstellen zuzuführen.

Die übrigen Siedlungsabfälle im Sinne des Art. 3 Abs. 1 sind der kommunalen Abfallentsorgung zu übergehen.

Art. 5 Direktablieferung

Unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe des ZKRI kann der Bezirksrat die direkte Ablieferung in die Entsorgungsanlagen des ZKRI gestatten.

Art. 6 Verbot der Abfallablagerung; Kompostierung

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund und Boden ist verboten. Öffentliche Abfallkörbe dürfen nur für die Entsorgung von mitgeführtem, problemlos entsorgbarem Kleinabfall benützt werden.

- Art. 7**
- 1) Vom Ablagerungsverbot ausgenommen ist die Kompostierung organischer Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt. Diese sollten möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden. Die Kompostierung hat so zu erfolgen, dass lästige Einwirkungen auf die Umgebung unterbleiben.
 - 2) Der Bezirksrat fördert die dezentrale Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis. Er organisiert einen Häckseldienst und kann bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost sorgen. Er kann überdies zentrale Kompostierplätze einrichten.

- 3) Die Umweltschutzkommission sorgt für die Beratung der Bevölkerung über die Errichtung und den Betrieb von Kompostierplätzen. Bei Bedarf könne Kompostierkurse durchgeführt werden.

Art. 8 Verbot der Abfallverbrennung und der Entsorgung durch die Kanalisation

- 1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminéés, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Vorschrift gilt auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten und ähnliches.
- 2) Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation ist verboten.

II. ORGANISATION DER ABFALLENTSORGUNG

Art. 9 Allgemeine Kehrrichtabfuhr und Spezialabfahren

- 1) Die Abfuhr der Siedlungsabfälle (Kehrrichtabfuhr) erfolgt gemäss Sammelplan des Bezirkrates. Für abgelegene, dünn besiedelte Gebiete kann ein zentraler Bereitstellungs-ort festgelegt werden.
- 2) Spezialabfahren für
 - Altpapier und Karton
 - Grünabfälle
 - weitere weiterverwertbare Wertstoffe werden nach Bedarf angeordnet.Der Bezirksrat kann hierfür eine kostendeckende Gebühr erheben.
- 3) Der Bezirksrat kann überdies, sofern ein Entsorgungsmarkt besteht, für Problemabfälle in Kleinmengen Spezialabfahren durchführen (Art. 3 Abs. 4).

Art. 10 Beauftragung Dritter

- 1) Der Bezirksrat kann die Kehrrichtabfuhr mit Vertrag Dritten übertragen.
- 2) Einzelpersonen, Organisationen und Schulen können mit Bewilligung des Bezirkrates Spezialabfahren durchführen, sofern sie Gewähr für eine ordnungsgemässe Sammlung und Entsorgung oder Wiederverwertung bieten.
- 3) Wird dadurch ein wesentlicher Entsorgungsbeitrag geleistet, kann der Bezirksrat dafür eine Entschädigung ausrichten, die jedoch die Kosteneinsparung des Bezirkes nicht übersteigen darf.

Art. 11 Sammelstellen

- 1) Der Bezirksrat kann für die Entsorgung von wiederverwertbaren Wertstoffen in Kleinmengen (Glas, Metalle usw.) Sammelstellen einrichten.
- 2) Für Problemabfälle gilt Art. 3 Abs. 4 vorstehend.

Art. 12 Bekanntgabe der Entsorgungsorganisation

Die jeweils geltende Entsorgungsorganisation wie insbesondere der Sammelplan, die Daten der Spezialabfuhr sowie die Standorte und Öffnungszeiten der Sammelstellen sind durch Mitteilung an alle Haushaltungen rechtzeitig bekanntzugeben.

III. DURCHFÜHRUNG DER KEHRICHTABFUHR**Art. 13 Zulässige Abfallgebinde****a) Allgemeines**

- 1) Für die Bereitstellung des Kehrichts und des Sperrgutes (Siedlungsabfälle) sind folgende Gebinde zu verwenden:
 - offizielle, gebührenpflichtige Kehrichtssäcke des Bezirkes Küsnacht am Rigi
 - gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
 - gebührenfreie Container mit max. 800 Liter Inhalt, die offizielle Kehrichtssäcke enthalten
 - Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

Art. 14 b) Offizielle Kehrichtssäcke des Bezirkes Küsnacht am Rigi

- 1) Der Bezirksrat legt die Masszahlen (Grösse und zulässiger Gewichtsinhalt) der offiziellen Kehrichtssäcke fest.
- 2) Der Bezirksrat bestimmt die Verkaufsstelle für die offiziellen Kehrichtssäcke.
- 3) Sofern es die Verhältnisse erfordern, ist der Bezirksrat befugt, anstelle oder zusätzlich zu den offiziellen Kehrichtssäcken, nach den Kriterien von Abs. 1, gebührenpflichtige Vignetten einzuführen.
- 4) Zur Gewährleistung des Verursacherprinzips kann er überdies, anstelle der offiziellen Kehrichtssäcke, eine ausschliesslich gewichtsabhängige Entsorgungsgebühr einführen.

Ar. 15 c) Gebührenpflichtige Gewerbecontainer

- 1) Gebührenpflichtige Gewerbecontainer sind mit der offiziellen Abreissplombe zu versehen. Sie sind zudem zu beschriften (Eigentümer, Strasse, Hausnummer), vor und nach der Entleerung zu verschliessen und in sauberem Zustand zu halten.
- 2) Produktionsbedingter Abfall aus gewerbliche rund industrieller Herstellung darf nicht über die gebührenpflichtigen Container entsorgt werden (Art. 3 Abs. 3). Für Kleinmengen kann der Bezirksrat Ausnahmen vorsehen.
- 3) Der Bezirksrat bestimmt die Verkaufsstellen für Abreissplomben.

Art. 16 d) Gebührenfreie Container

- 1) Die Benützung von genormten Containern mit max. 800 Liter Inhalt ist jedermann gestattet. Sie dürfen nur die offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtssäcke enthalten.

- 2) Für Mehrfamilienhäuser und Überbauungen mit mindesten sechs Wohneinheiten ist die Benützung von Containern obligatorisch.
- 3) Die Container sind zu beschriften (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Art. 17 e) Sperrgut; verpackter oder gebündelter Abfall

- 1) Als Sperrgut gilt sperriger Siedlungsabfall, der wegen seiner Form und Grösse nicht in die offiziellen Kehrriechtsäcke passt.
- 2) Sperrgut sowie gut verpackter oder verschnürter Abfall ist mit einer Gebührenmarke zu versehen. Maximal zulässig sind 30 kg Gewicht und 150 x 150 x 50 cm Ausmass.
- 3) Der Bezirksrat bestimmt die Verkaufsstellen für die Gebührenmarken.

Art. 18 f) Problemabfälle

- 1) Soweit der Bezirk Problemabfälle abführt und entsorgt, sind diese mit den hierfür vorgesehenen Gebührenmarken (Art. 24) zu versehen. Die besonderen Weisungen des Bezirkrates sind zu beachten.
- 2) Die entsprechenden Gebührenmarken können bei der Bezirksverwaltung bezogen werden.

Art. 19 Bereitstellung

- 1) Die Kehrriechtabfuhr übernimmt nur solchen Abfall, der vorschriftgemäss in den zugelassenen Gebinden bereitgestellt wird.
- 2) Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Erfolgt die Abfuhr vor 8.00 Uhr morgens, ist die Bereitstellung am Vorabend gestattet.
- 3) Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Container sind nach dem Einsammeln unverzüglich wieder an ihren Standplatz zu verlegen. Kehrriechtsäcke sind gut zu verschliessen.
- 4) Der Bezirksrat bezeichnet im Baugebiete für das Aufstellen Standplätze für Container. Ausserdem kann er ausserhalb des eigentlichen Siedlungsgebietes zentrale Bereitstellungsorte einrichten.
- 5) Haushaltungen und Betrieben, die sich nicht an einer vom Sammeldienst befahrenen Strasse befinden, haben den Kehrriech an die nächstgelegenen Abholstelle oder an einen zentralen, vom Bezirksrat bezeichneten Bereitstellungsort zu bringen.

IV. GEBÜHREN

Art. 20 Kostendeckungsprinzip

Die durch die kommunale Abfallentsorgung entstehenden Kosten sind mindesten zu 75 % durch Gebühren zu decken.

Art. 21 Gebührenarten

Es werden zwei Arten von Gebühren erhoben:

- a) Die leistungsabhängige Gebühr, genannt Sackgebühr.
- b) Die leistungsunabhängige Gebühr, genannt Grundgebühr.

Art. 22 Leistungsabhängige Gebühr (Sackgebühr)

- 1) Die leistungsabhängige Gebühr (Sackgebühr) bemisst sich nach der zulässigen Grösse und/oder dem zulässigen Gewicht der Gebinde. Die Abreissplomben für Gewerbecontainer (Art. 15), die Gebührenmarken für Problemabfälle (Art. 24), Sperrgut und Bündel (Art. 17) sowie allfällige Spezialabfuhrgebühren (Art. 9 Abs. 2) gelten als Sackgebühren im Sinne der Bestimmungen dieses Reglementes.
- 2) Die Sackgebühr ist vom Bezirksrat derart festzulegen, dass sie ganz oder möglichst weitgehend die Kosten des Einsammelns, des Transportes und der Entsorgung der Siedlungsabfälle deckt und sich betragsmässig an der Sackgebühr der umliegenden Gemeinden orientiert. Sie wird bei Bedarf jeweils per Anfang Jahr angepasst.

Art. 23 Leistungsunabhängige Gebühr (Grundgebühr)

- 1) Die übrigen Kosten für die Abfallentsorgung wie insbesondere diejenigen für die Durchführung von Spezialabfuhrungen, Betrieb von Sammelstellen, Information und Verwaltung werden durch die Grundgebühr erhoben.
- 2) Für die Festsetzung der leistungsunabhängigen Grundgebühr erlässt der Bezirksrat eine Gebührenordnung, wobei er zwischen Haushaltungen und Betrieben unterscheidet.

Art. 24 Gebühren für die Entsorgung von Problemabfall

Soweit der Bezirk die Abfuhr und Entsorgung von Problemabfall wie insbesondere von ausgedienten elektrischen Geräten übernimmt, sind kostendeckende Gebühren (Gebührenmarken) zu erheben.

Art. 25 Veranlagung der Grundgebühren

Die Umweltschutzkommission eröffnet dem Pflichtigen die Höhe der Grundgebühren. Dies kann zusammen mit der Rechnungsstellung erfolgen.

Art. 26 Gebührenpflicht

- 1) Für die Grundgebühr ist gegenüber dem Bezirk der jeweilige Grundeigentümer pflichtig. Dieser kann die Grundgebühr auf den Mieter überwälzen. Bei Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht auf den Rechtsnachfolger über.
- 2) Für die Grundgebühr ist bei Betrieben gegenüber dem Bezirk der Betriebsinhaber pflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär.
- 3) die Gebührenpflicht beginnt mit dem Bezug der Wohnungen bzw. mit der Betriebseröffnung.

Art. 27 Gebührenbezug

- 1) Der Bezug der leistungsabhängigen Gebühren erfolgt mit dem Verkauf der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Abreissplomben. Der Bezirksrat kann die Organisation des Vertriebes der offiziellen Kehrichtsäcke mit Vertrag einem Dritten übertragen.
- 2) Die Grundgebühren werden in der Regel dem jeweiligem Eigentümer, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung und bei Betrieben dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.

V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 28 Vollzug****a) Bezirksrat**

- 1) Der Bezirksrat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Er erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften und Weisungen.
- 2) Die Umweltschutzkommission erstellt jährlich eine Abfallstatistik, die aufgeteilt nach Abfallkategorien, Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege aufzeigt. Aufgrund der Entwicklung werden die zukünftigen Ziele der Abfallwirtschaft festgelegt. Die Abfallstatistik wird periodisch veröffentlicht.

Art. 29 b) Umweltschutzkommission

Der Bezirksrat kann den Vollzug dieses Reglementes der Umweltschutzkommission übertragen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Verfügungskompetenz des Bezirkrates, ausgenommen in den vom Gemeindeorganisationsgesetz in § 47 Abs. 2 vorgesehen Fällen.

Art. 30 Rechtsmittel

- 1) Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission kann beim Bezirksrat Einsprache geführt werden.
- 2) Gegen Verfügungen und Entscheide des Bezirkrates kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 31 Strafbestimmung

Wiederhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften und Weisungen des Bezirkrates werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft und Busse bestraft.

Art. 32 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung von Abfällen Schäden an Kehrichtfahrzeugen, Sammelstellen und Entsorgungsanlagen auf, oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür nach den Bestimmungen des Haftpflichtrechts haftbar gemacht.

Art. 33 Aufhebung bisheriger Erlasse

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Abfallentsorgung im Bezirk Küssnacht vom 18. August 1987 aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterstellt.
- 2) Es tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

NAMENS DES BEZIRKSRATES KÜSSNACHT

Der Bezirksammann Der Landschreiber

Hans Lüthold Ruedi Gössi

Genehmigt mit BzRB-Nr. 308 vom 16. Dezember 1992.
Angenommen an der Urnenabstimmung vom 6. Juni 1993 mit 1668 Ja zu 1515 Nein.

Vom Regierungsrat genehmigt am 28. September 1993 mit RRB-Nr. 1654/1993